

# RS OGH 1972/6/13 4Ob633/71, 4Ob558/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1972

## Norm

ABGB §786

## Rechtssatz

Weder aus § 786 ABGB noch aus dem HfD 27.03.1847 JGS 1051 läßt sich ableiten, daß der Noterbe nicht berechtigt wäre, die Früchte des Nachlaßvermögens nur für einen bestimmten und nicht für den gesamten zwischen dem Todestag und der wirklichen Zuteilung des Pflichtteils liegenden Zeitraum zu verlangen. Daß etwa nach diesem Zeitraum bis zur wirklichen Zuteilung Verluste eingetreten seien, muß der beklagte Erbe behaupten und beweisen. Die Klage auf Ertragsteilung setzt ein vorheriges oder gleichzeitiges Begehren auf Rechnungslegung nicht voraus.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 633/71

Entscheidungstext OGH 13.06.1972 4 Ob 633/71

NZ 1973,175 = SZ 45/68

- 4 Ob 558/83

Entscheidungstext OGH 25.09.1984 4 Ob 558/83

nur: Weder aus § 786 ABGB noch aus dem HfD 27.03.1847 JGS 1051 läßt sich ableiten, daß der Noterbe nicht berechtigt wäre, die Früchte des Nachlaßvermögens nur für einen bestimmten und nicht für den gesamten zwischen dem Todestag und der wirklichen Zuteilung des Pflichtteils liegenden Zeitraum zu verlangen. Daß etwa nach diesem Zeitraum bis zur wirklichen Zuteilung Verluste eingetreten seien, muß der beklagte Erbe behaupten und beweisen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0012938

## Dokumentnummer

JJR\_19720613\_OGH0002\_0040OB00633\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)